

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Abteilung 13 -

GZ.: ABT13-38.20-313/2018

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IPPC-Behandlungsanlage – Antrag auf Genehmigung

Die **Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH** mit Sitz in 8600 Bruck an der Mur, Einödstraße 37, hat um **abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie einschließlich eines Asbestkompartimentes** in der Gemeinde Weißkirchen auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fising, mit einer beantragten Gesamtkubatur von **950.000 m³** (davon 320.000 m³ Asbestkompartiment) und einer **Betriebsdauer von 20 Jahren** angesucht. Beim Standort handelt es sich um eine Schottergrube, welche mit Abfällen (Baurestmassen) wiederverfüllt werden soll.

Bei der gegenständlichen Baurestmassendeponie handelt es sich um eine **IPPC-Behandlungsanlage** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Antrag auf Genehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

Der Antrag und das eingereichte Projekt liegen vom **09. September 2019 bis einschließlich 23. Oktober 2019**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr) und
 - bei der Marktgemeinde Weißkirchen, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen, während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr)
- zur Einsichtnahme auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: abteilung13@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Graz, am 06. September 2019

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Mag. Agnes Schmidhofer